

Produktinformationsblatt zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung gem. § 4 Abs. 2 VVG- Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV)

1. Die Art des angebotenen Versicherungsvertrages

Dieses Produktinformationsblatt gibt einen ersten Überblick zu dem angebotenen Versicherungsvertrag für natürlichen Personen als ehemaliges, gegenwärtiges und künftiges Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführung der Versicherungsnehmerin und/oder des Aufsichtsrates oder des Beirates der Versicherungsnehmerin auf Basis der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organe juristischer Personen und einschlägiger Besonderer Bedingungen gemäß des Antrags.

2. Die Beschreibung des durch den Vertrag versicherten Risikos

Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für den Fall, dass versicherte Personen wegen einer Pflichtverletzung bei Ausübung der versicherten Tätigkeit aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Vermögensschaden haftpflichtig gemacht werden. Näheres regelt Ziff. 1 AVB. Konkrete Details des Versicherungsschutzes bestimmen sich nach dem Antrag, dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen.

3. Die Höhe der zu entrichtenden Prämie in Euro, ihre Fälligkeit sowie der Zeitraum, für den die Prämie zu entrichten ist

Die Höhe der Prämie bestimmen der Antrag und der Versicherungsschein.

Die nach Beginn des Versicherungsschutzes zahlbaren regelmäßigen Folgeprämien sind an den im Versicherungsschein festgesetzten Zahlungsterminen und sonstige Prämien bei Bekanntgabe an den Versicherungsnehmer zuzüglich etwaiger öffentlicher Abgaben zu entrichten.

Die Prämie ist für den Zeitraum, für den der Versicherungsschutz besteht, zu entrichten.

4. Hinweise auf im Vertrag enthaltene Leistungs- und Risikoausschlüsse

Der Versicherungsschutz umfasst die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen. Davon ausgenommen bleiben müssen beispielsweise Haftpflichtansprüche aus Risiken, deren Tragung (1) die Solidargemeinschaft der Versicherungsnehmer unangemessen benachteiligen würde oder (2) auf der Prämienseite nicht abbildbar wäre.

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf die Haftpflichtansprüche wegen Schadenstiftung durch vorsätzliche Pflichtverletzungen oder soweit sie darauf beruhen, dass Versicherungsleistungen nicht oder unzureichend wahrgenommen oder Versicherungsverträge nicht oder unzureichend abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden.

Ziff. 3 AVB regelt weitere Ausschlüsse. Die Besonderen Bedingungen können zusätzlich berufsspezifische weitere Ausschlüsse beinhalten.

5. Hinweise auf bei Vertragsschluss zu beachtende Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

6. Hinweise auf während der Laufzeit des Vertrages zu beachtende Obliegenheiten

Treten nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers Umstände ein, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, hat er die Gefahrerhöhung, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Weitere Anzeigepflichten ergeben sich nach Aufforderung des Versicherers.

7. Hinweise auf bei Eintritt des Versicherungsfalles zu beachtende Obliegenheiten

Jeder geltend gemachte Schadenersatzanspruch ist dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen. Ein Schadenersatzanspruch gilt als geltend gemacht, wenn gegen eine versicherte Person ein Anspruch erhoben wird oder ein Dritter mitteilt, einen Anspruch zu haben (Ziff. 1 AVB, Ziff. 7.2 AVB).

8. Hinweise auf die Rechtsfolgen der Nichtbeachtung von Obliegenheiten

Wird eine Obliegenheit verletzt, die dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. In anderen Fällen ist eine Leistungskürzung möglich. Diese sowie die näheren Maßgaben, unter denen die Leistungspflicht fortbesteht, regelt Ziff. 7.6 AVB.

9. Hinweise zur Vertragslaufzeit sowie zu den Möglichkeiten einer Beendigung des Vertrages

Der Vertrag ist zunächst für die in dem Versicherungsschein festgesetzte Zeit abgeschlossen. Beträgt diese mindestens ein Jahr, so bewirkt die Unterlassung rechtswirksamer Kündigung eine Verlängerung des Vertrages jeweils um ein Jahr. Die Kündigung ist rechtswirksam, wenn sie dem Vertragspartner innerhalb der jeweils vorgeschriebenen Frist zugegangen ist.

Hinweis:

Dieses Produktinformationsblatt gibt nur einen Überblick über den Versicherungsschutz. Der verbindliche Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein sowie den beigefügten Versicherungsbedingungen.